

**RS OGH 2002/2/12 10Ob205/01x,
6Ob274/04v, 9Ob64/06m, 1Ob52/10v,
8Ob97/15w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.2002

Norm

ABGB §1168a

ABGB §1304 D

Rechtssatz

Ist die Unmöglichkeit der Werkausführung dem Werkunternehmen zuzurechnen (Verletzung der Warnpflicht) und trifft den Werkbesteller daran ein Mitverschulden, ist der Entgeltanspruch des Unternehmers entsprechend der Mitverschuldensquote zu mindern. Entweder beläuft sich die Höhe des Werklohnanspruches auf die dem Verschuldensanteil des Bestellers entsprechende Quote vom vereinbarten Entgelt oder, umgekehrt, der Besteller hat bei Vorauszahlung eine Leistungskondition (§ 1435) auf einen Teil des hingegebenen Geldbetrages, der sich nach dem Mitverschulden des Unternehmers richtet.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 205/01x

Entscheidungstext OGH 12.02.2002 10 Ob 205/01x

Veröff: SZ 2002/23

- 6 Ob 274/04v

Entscheidungstext OGH 19.05.2005 6 Ob 274/04v

nur: Ist die Unmöglichkeit der Werkausführung dem Werkunternehmen zuzurechnen (Verletzung der Warnpflicht) und trifft den Werkbesteller daran ein Mitverschulden, ist der Entgeltanspruch des Unternehmers entsprechend der Mitverschuldensquote zu mindern. (T1)

- 9 Ob 64/06m

Entscheidungstext OGH 12.07.2006 9 Ob 64/06m

nur T1

- 1 Ob 52/10v

Entscheidungstext OGH 20.04.2010 1 Ob 52/10v

nur T1

- 8 Ob 97/15w

Entscheidungstext OGH 15.12.2015 8 Ob 97/15w

Vgl auch; Beisatz: Die Mithaftung des Bestellers setzt eine ihm unmittelbar oder mittelbar zurechenbare Obliegenheitsverletzung voraus. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116075

Im RIS seit

14.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at